

Verwaltungsvorschrift
zum Vertragsnaturschutz im Wald (VV-VN-Wald)

Inhalt:

1. Rechtsgrundlage und Zweck	2
2. Fördergegenstand	3
3. Zuwendungsempfänger	3
4. Zuwendungsvoraussetzungen	3
5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung	4
6. Verfahren	5
7. Inkrafttreten	7

1. Rechtsgrundlage und Zweck

- 1.1 Das Land schließt auf der Grundlage VV zu § 44 LHO Abs. 1, Ziffer 4.3. sowie des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) 2020-2023 Teil II Förderbereich 5 Maßnahmengruppe E in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift Zuwendungsverträge zur Umsetzung von Vertragsnaturschutzmaßnahmen im Wald ab.
- 1.2 Der gesetzliche Rahmen für den Vertragsnaturschutz ist in § 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) festgelegt. Bei Maßnahmen zur Durchführung des BNatSchG und des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchG) und der im Rahmen dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften ist zu prüfen, ob der Schutzzweck auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann (§ 3 Abs.3 BNatSchG).
- 1.3 Mit der Ausführung landschaftspflegerischer und -gestalterischer Maßnahmen sollen die zuständigen Behörden nach Möglichkeit land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Vereinigungen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landwirte und Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (Landschaftspflegeverbände), anerkannte Naturschutzvereinigungen oder Träger von Naturparks beauftragen (§ 3 Abs. 4 BNatSchG).
- 1.4 Die aufgrund dieser Verwaltungsvorschrift abgeschlossenen Verträge erfüllen die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Zuwendungen zum Vertragsnaturschutz werden nur gemäß der Verordnung (EU) Nr.1407/2013 gewährt.

Ausgenommen von der Förderung sind Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro brutto nicht übersteigen (siehe Merkblatt).
- 1.5 Vertragszweck sind Schutz, Erhaltung, und Wiederherstellung von Lebensräumen und Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten im Wald sowie Verbesserung der lebensraumtypischen biologischen Vielfalt der Waldökosysteme, insbesondere zur Erreichung der Erhaltungsziele des europäischen Netzes Natura-2000 im Wald.
- 1.6 Ein Anspruch auf Abschluss eines Zuwendungsvertrages besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Landesamt für Umwelt (LfU), bzw. die Nationalparkverwaltung Unteres Odertal als Vertragsgeber im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und auf Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens.
- 1.7 Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser VV jeweils in männlicher und weiblicher Form.

2. Fördergegenstand:

- 2.1 Fördergegenstand ist die Bewirtschaftung, die Pflege oder der Nutzungsverzicht auf forstwirtschaftlich genutzten sowie nutzbaren Flächen nach naturschutzfachlichen Vorgaben.
- 2.2 Zuwendungsverträge im Wald dürfen nicht geschlossen werden für:
- Maßnahmen, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 BNatSchG darstellen,
 - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Waldumwandlungen gemäß § 8 Brandenburgisches Waldgesetz (LWaldG),
 - Maßnahmen auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist, z.B. Kernzonen von Nationalparks oder Biosphärenreservaten,
 - Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind,
 - Maßnahmen, die bereits durch andere Förderprogramme gefördert werden,
 - Maßnahmen, die nach dem Bundeswaldgesetz (BWaldG) oder dem LWaldG zu den gesetzlichen Pflichten des Waldeigentümers gehören.

3. Zuwendungsempfänger:

- 3.1 Inhaber von Forstbetrieben und ihre Zusammenschlüsse, ausgenommen Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen dieser Institutionen befindet;
- 3.2 Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristische Personen.
- 3.3 Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen:

- 4.1 Die Forstbewirtschaftung und Pflege erfolgt nach naturschutzfachlichen Vorgaben, gleiches gilt für den Nutzungsverzicht auf Waldflächen. Die Vorgaben erfolgen auf Grundlage eines fachlichen Konzepts oder einer Fachplanung¹, die einvernehmlich zwischen Forst- und Naturschutzbehörde festgelegt wurde.

¹ Dies sind insbesondere Managementpläne, Bewirtschaftungserlasse, Pflege- und Entwicklungspläne, Nationalparkplan, Managementvermerke und NSG-Verordnungen.

Andernfalls übernimmt der Vertrag die Funktion des Fachkonzeptes. Die Inhalte des Vertrages müssen die Regelungen von 4.2 enthalten und sind zwischen der Naturschutzbehörde und der unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen.

4.2 Die naturschutzfachlichen Konzepte oder Fachplanungen müssen mindestens folgende Elemente enthalten:

- a) Abgrenzung und Kurzbeschreibung der in die Planung einbezogenen Waldflächen und Maßnahmen,
- b) Kurzbeschreibung des naturschutzfachlichen Zustands,
- c) Auflistung der naturschutzfachlichen Entwicklungsziele und Benennung geeigneter Indikatoren für die Zielerreichung,
- d) Beschreibung der naturschutzfachlichen Vorgaben und etwaiger Kombinationsmöglichkeiten.

4.3 Der Geltungsbereich dieser Verwaltungsvorschrift umfasst Flächen, die dem Schutz, der Erhaltung, und der Wiederherstellung von Lebensräumen und Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten im Wald sowie der Verbesserung der lebensraumtypischen biologischen Vielfalt der Waldökosysteme dienen. Hierzu gehören insbesondere die Flächen der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie sowie deren Entwicklungsflächen und Habitate der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie sowie des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie.

4.4 Bei der Antragstellung ist die Vorlage einer kartenmäßigen Darstellung erforderlich, welche die Lage des Projektes in Bezug zu den beanspruchten Flurstücken darstellt.

5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung:

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage / Höhe der Zuwendung:

5.4.1 Die Höhe der Zuwendung gemäß Vertrag bestimmt sich nach den durch die naturschutzfachlichen Auflagen der Maßnahme (einschließlich des Nutzungsverzichtes) zu erwartenden Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten im Vergleich zur bisherigen Bewirtschaftung bzw. den Kosten bei Beibehaltung der bisherigen Bewirtschaftung.

5.4.2 Die Förderung erfolgt in der Regel über Standardvergütungssätze pro ha und Jahr.

- 5.4.3 Bei der Pflege spezieller Biotope und Artenhilfsmaßnahmen wird die Vergütung teilweise im Rahmen von Einzelfallkalkulationen (EFK) ermittelt, sofern sich diese nicht über Standardvergütungssätze dieser Verwaltungsvorschrift gemäß Punkt 5.4.6 abbilden lassen.
- 5.4.4 Ist die Ermittlung der Höhe der Vergütung nur über EFK möglich, erfolgt diese grundsätzlich auf der Grundlage praxiserprobter Berechnungstabellen sowie der am gesetzlichen Mindestlohn orientierten Lohnkosten.
- 5.4.5 Liegen praxiserprobte Berechnungstabellen oder Kalkulationstools nicht in hinreichender Form vor, wird eine Markterkundung zur Preisfindung (Befragung mehrerer relevanter Marktteilnehmer) durchgeführt. Eine Überkompensation ist auszuschließen.
- 5.4.6 Die Berechnung der Festbeträge nach Pkt. 5.3 ist aktenkundig zu machen. Vergütungsart und –höhe sind im Vertrag auszuweisen.
- 5.4.7 Der Umfang der vertraglichen Leistungen und Zuwendungen ergibt sich aus der Tabelle der Anlage 1. Die fachliche Begründung ist in Anlage 2 dargestellt:
- 5.5. Auf Grund von sehr kleinteiligen Maßnahmen, wird die Bagatellgrenze abweichend von der LHO auf 500,- € festgesetzt.
- 5.6. In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den ANBest P / G zu § 44 LHO.

6. Verfahren:

Für den Abschluss von Zuwendungsverträgen im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift gilt das Ablaufschema der Anlage 3.

6.1 Vorbereitung von Verträgen

- 6.1.1 Die Verträge werden durch das Landesamt für Umwelt (LfU) vorbereitet, fachlich geprüft und unterzeichnet. Im Nationalpark Unteres Odertal werden die Verträge vom Nationalparkverwaltung Unteres Odertal (NatPVUO) unterzeichnet. Besonders außerhalb von Naturparks und Biosphärenreservaten können die unteren Naturschutzbehörden an der Vertragsvorbereitung und Kontrolle beteiligt werden.
- 6.1.2 Die Auswahl der Maßnahmen (Fläche, Vertragspartner, Inhalt der Maßnahme, Höhe der Vergütung) ist zu begründen. Für die Begründung sind bereits vorliegende Fachplanungen, Vorgaben aus Schutzgebietsverordnungen, Bewirtschaftungserlasse, FFH-Managementpläne oder Pflege- und Entwicklungspläne heranzuziehen. Die Nachhaltigkeit der Maßnahmen ist – sofern die haushaltstechnischen und sonstigen Voraussetzungen vorliegen - durch eine mehrjährige Vertragslaufzeit abzusichern.
- 6.1.3 Die Vertragsgestaltung richtet sich nach einem Mustervertrag.

6.2 Abschluss von Verträgen

- 6.2.1 Die Vertragslaufzeit soll sich an den jeweiligen Maßnahmen orientieren.

- 6.2.2 Die Verträge sind in schriftlicher Form zu schließen und enthalten den Namen des Zuwendungsempfängers, den Inhalt der Maßnahmen, Angaben zur Vertragsfläche, Angaben zum Durchführungszeitraum sowie zur Vergütung. Die Verträge werden von beiden Vertragspartnern unterschrieben. Vertragsgeber und Zuwendungsempfänger erhalten ein Exemplar des Vertrages.
- 6.2.3 Der Abschluss eines Vertrages muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vertragsgeber über Abweichungen zu Satz 1. Hierzu ist ein Antrag auf Genehmigung eines vorzeitigen Vorhabenbeginn durch Zuwendungsempfänger zu stellen.
- 6.2.4 Änderungen der Vertragsinhalte sind schriftlich zu vereinbaren.
- 6.2.5 Die Vertragsakte ist vollständig und für Dritte nachvollziehbar zu führen.
- 6.2.6 Die untere Forstbehörde ist über den Vertragsabschluss zeitnah zu unterrichten.

6.3 Anforderung und Auszahlungsverfahren

- 6.3.1 Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt im Rahmen des Erstattungsverfahrens nach Abschluss der Maßnahme.
- 6.3.2 Der Zuwendungsempfänger reicht nach Abschluss der Maßnahme einen formgebundenen Antrag auf Auszahlung inkl. Dokumentation der Maßnahmenumsetzung über die Betreuungsstellen beim LfU/ NatPVUO ein.
- 6.3.3 Der Antrag auf Auszahlung für die im jeweiligen Vertragsjahr fällige Fördersumme muss bis zum 15. November des Jahres beim Vertragsgeber vorliegen. Spätere Termine regelt der Vertragsgeber ggf. im Einzelfall.
- 6.3.4 Die Anforderung einer Abschlagszahlung pro Jahr und Vertrag ist für erbrachte und nachgewiesene Teilmaßnahmen erst ab 2.500 Euro möglich.
- 6.3.5 Bei Vertragsverletzungen werden Abschläge von der Vergütung vorgenommen bzw. Rückzahlungen für bisher erhaltene Vergütungen eingefordert.

6.4 Verwendungsnachweis / Kontrolle

- 6.4.1 Im Verfahren der Umsetzungskontrolle wird anhand der nach 6.3.2 eingereichten Unterlagen und ggf. zusätzlich nachgeforderten Unterlagen insbesondere die Existenz der Maßnahme und die Flächengröße geprüft. Die Prüfung dient auch dem Ausschluss einer Doppelförderung.
- 6.4.2 Das LfU/ NatPVUO oder Beauftragte können jederzeit die eingegangenen Verpflichtungen vor Ort prüfen. Der Umfang der jährlichen Vor-Ort-Kontrollen beträgt mindestens 5 % aller Begünstigten, die einer Verpflichtung im Rahmen einer oder mehrerer in den Geltungsbereich dieser VV fallender Maßnahmen unterliegen. Festgestellte Abweichungen zum Vertrag werden ggf. als Vertragsverletzung (s. o.) behandelt.
- 6.4.3 Der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, sowie deren Beauftragte und alle am Verfahren beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesen zu prüfen.

6.5 zu beachtende Vorschriften:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO in Verbindung mit §§ 48, 49, 49a VwVfG soweit nicht in dieser VV Abweichungen zugelassen sind.

7. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023.

Potsdam den

23 NOVEMBER 2020

Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz



Axel Vogel

Anlage 1 Übersicht der Maßnahmen und Festbeträge

Lfd. Nr.	Maßnahmenbereich	Maßnahme	Vergütung
A1	Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung halboffener, lichter Waldstrukturen	Niederwald-Bewirtschaftung z. B. auf ehemaligen Truppenübungsplätzen	EFK
		Einrichtung (Abtrieb und Beräumung)	EFK
		Umtrieb bis 25 Jahre	50 € / ha*a
A2	Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung halboffener, lichter Waldstrukturen	Mittelwald-Bewirtschaftung	
		Einrichtung (Abtrieb und Beräumung)	EFK
		Umtrieb bis 30 Jahre als Einmalzahlung	55 € / ha*a
		Umtrieb > 30 Jahre als Einmalzahlung	80 € / ha*a
A3	Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung halboffener, lichter Waldstrukturen	Biotoppflege mit Tieren	Markterkundung zur Preisfindung/EFK bei laufenden Pflegemaßnahmen
A4	Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung halboffener, lichter Waldstrukturen	kleinflächige Auflichtung des Bestandsschirmes, Auflichtung aller Bestandsschichten, auch Strukturierung und Auflockerung der Verjüngung für wärme- und trockenheitsabhängige charakteristische Arten von LRT	EFK
B	Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung offener Rohbodenstandorte	Kleinflächige Streuentnahme, Plaggenhieb, Oberbodenabtrag oder vergleichbare Methoden	
		Manuell/motormanuell	2500 € / 1000m ²
		Maschinell	300 € / 1000m ²
		sachgerechte Entsorgung	1700 € / 1000m ²
C	Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung wertvoller Offenlandbiotope durch Gehölzentnahme	Entfernung der Gehölzsukzession auf erforderlich unbestockten Flächen	EFK
		Erhaltungsmaßnahmen in den Folgejahren	EFK
D	temporäre, örtliche Einstellung der Nutzung	Verzicht auf Bewirtschaftung oder Bestandspflege eines Habitats für einen bestimmten Zeitraum (5 bis 10 Jahre), z. B. bei bestätigten Fledermausquartieren in Bäumen (v. a. Wochenstuben) sind diese Bäume einschließlich des Bestandes in einem Radius von 25 m um das Quartier dauerhaft zu erhalten und zu markieren.	200 € / ha * a (als Einmalzahlung für mind. 5 Jahre)
E	Einzelvereinbarungen, spezielle Artenhilfsmaßnahmen	Einzelfallkalkulation z. B. zur Berücksichtigung von Artenschutzanforderungen, besonderer Erschwernisse (Standort, Böden) oder besonderer Verfahren (z. B. bodenschonende Rückverfahren, Bau von Zaunverblendungen/Hordengattern etc.)	EFK

Anlage 2 Fachliche Begründung der Maßnahmen

lfd. Nr.	Massnahmenbereich	Massnahme	Begründung	Ziel-Arten	Ziel-LRT
A1	Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung halboffener, lichter Waldstrukturen	Niederwald-Bewirtschaftung auf ehemaligen Truppenübungsplätzen	Durch die Bewirtschaftung entsprechend historischer Waldnutzungsformen werden regelmäßig lichte Waldbestände geschaffen und erhalten, die die Entwicklung einer diversifizierten Krautschicht und der darauf angewiesenen Insekten- und Vogelarten ermöglichen. Die Einrichtung/Wiedereinrichtung von Niederwald und dessen Bewirtschaftung ist Bestandteil der forstwirtschaftlichen Festsetzungen z.B. im NSG/FFH „Döberitzer Heide“. Die Festlegungen aus der Schutzgebietsverordnung haben den Zweck die Entwicklungsdynamik, die vorher durch die TÜP Nutzung gewährleistet war, mit zivilen Mitteln und Nutzungsformen nachzubilden. Es geht hier darum durch geeignete Nutzungsformen immer wieder auch junge und mittlere Stadien des Waldes und des Vorwaldes als Habitat verschiedenster Elemente insbesondere der Avifauna und der Insekten vorzuhalten. Zu A3:) Die besonders reiche faunistische und floristische Ausstattung von bewirtschafteten Hutewäldern (meist Eiche oder Buche wegen der Mast) ist bekannt und hat in anderen EU Mitgliedsstaaten sogar zur Ausweisung selbstständiger FFH LRT geführt (Fennoskandische Baumweiden). Dies ist bedingt durch ein anderes Bestandsklima welches diese lichtere Waldform, die ein Hutewald darstellt und durch veränderte Konkurrenz Bedingungen in der Krautschicht, dass der Artenreichtum an Fauna und Flora deutlich gegenüber geschlossenen normalen Waldbeständen zunimmt. Gerade FFH Arten wie z.B. Eremit und Eichenheldbockkäfer werden durch besonnte Brutbaum Stämme in Hutewäldern ausgezeichnet und effektiv gefördert	Wiedehopf	
A2	Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung halboffener, lichter Waldstrukturen	Mittelwald-Bewirtschaftung		Eremit, Heldbock, Mittelspecht	9160
A3	Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung halboffener, lichter Waldstrukturen	Biotoppflege mit Tieren		Eremit, Heldbock, Wendehals, diverse Singvogelarten, Grün-, Grauspecht	9160, 9190, 91T0

A4	Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung halboffener, lichter Waldstrukturen	kleinflächige Auflichtung des Bestandeschirmes, Auflichtung aller Bestandeschichten, auch Strukturierung und Auflockerung der Verjüngung für wärme- und trockenheitsabhängige charakteristische Arten von LRT	Licht- und wärmebedürftige Tier- und Pflanzenarten sind angewiesen auf halboffene, lichte Waldbestände, die in ökonomisch optimal bewirtschafteten Wäldern nicht ausreichend vorkommen. Gefördert wird die Auflichtung von Gehölzbeständen in trockenen Lebensräumen mit (Rest-) Vorkommen dieser Arten.	Heldbock, Eremit, Orchideen, Arnica montana, Jurinea cynoides, Thesium ebracteatum, charakteristische Pflanzenarten der 91U0, 91T0, Baumpieper, Heidelerche, Wendehals, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Grauspecht, Grauschnäpper, Auerhuhn	6120, 9150, 9170, 9190, 91T0, 91U0
B	Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung offener Rohbodenstandorte	Streuentnahme, Plaggenhieb, Oberbodenabtrag oder vergleichbare Methoden	Durch die Schaffung offener Rohbodenstandorte wird die Sukzession in vor allem trockenen Lebensräumen zurückgesetzt und einer Eutrophierung und Ruderalisierung der Standorte entgegengewirkt. Konkurrenzschwache, charakteristische Pionierarten können sich wieder aus den noch vorhandenen Samenbanken regenerieren. Junge, artenreiche Moos- und Flechtenrasen bilden anschließend eigene Zielbiotope und sind Lebensraum für zahlreiche gefährdete Gefäßpflanzen und Wirbellose.	Wendehals, Wespenbussard	2330, 6120, 6210, 6230, 6240, 91T0
C	Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung wertvoller Offenlandbiotope durch Gehölzentnahme	Entfernung der Gehölzsukzession auf erforderlich unbestockten Flächen	In den Waldbestand eingestreute Offenlandbiotope wie z. B. Trockenrasen oder Heideflächen verschwinden zunehmend im Laufe der Sukzession und der natürlichen Ansiedlung von Gehölzen. Es besteht für diese LRT eine Erhaltungsverpflichtung nach FFH-RL, die bedingt, dass die Gehölzsukzession zurückgedrängt werden muss. Nachfolgend kann eine regelmäßige Pflege (Mahd/Beweidung) der Fläche die Wiederansiedlung von Gehölzen verhindern. Die Maßnahme kann auch für inzwischen überformte Flächen beantragt werden, wenn charakteristische Arten noch vorkommen oder der LRT gemäß Meldeunterlagen wiederherzustellen ist.	Schreiadler, Wespenbussard, Baumpieper, Heidelerche, Wendehals, Grün-, Grauspecht	2310, 2330, 4030, 6120, 6210, 6240, 6410, 6510, 7140, 7150, 7210
D	temporäre, örtliche Einstellung der Nutzung	Verzicht auf Bewirtschaftung oder Bestandspflege eines Habitats für	Bei Vorkommen bestimmter Arten kann der Nutzungsverzicht für einen begrenzten Zeitraum festgelegt werden, um eine Bewirtschaftungsruhe zum Schutze des Art-	Eremit, Fledermäuse, Greifvögel, Schwarzstorch, Spechte, Zwergschnäpper	

		einen bestimmten Zeitraum (5 bis 10 Jahre), z. B. bei beständigen Fledermausquartieren in Bäumen (v. a. Wochenstuben) sind diese Bäume einschließlich des Bestandes in einem Radius von 25 m um das Quartier dauerhaft zu erhalten und zu markieren.	vorkommens zu erreichen. Eine Verlängerung bei Fortbestand des Verzichtgrundes ist möglich.		
E	Einzelvereinbarungen, spezielle Artenhilfsmaßnahmen	Einzelfallkalkulation z. B. zur Berücksichtigung von Artenschutzanforderungen, besonderer Erschwernisse (Standort, Böden) oder besonderer Verfahren (z. B. bodenschonende Rückeverfahren, Bau von Zaunverbblendungen/Hordengattern etc.)	Analog der Artenhilfsmaßnahmen beim Vertragsnaturschutz im Offenland sind auch beim Wald-Vertragsnaturschutz im Einzelfall für bestimmte Arten mit speziellen Habitatanforderungen (z.B. Hirschkäfer, Auerhuhn, Sumpfschildkröte) individuelle Maßnahmenlösungen erforderlich, um die Erhaltungsziele der FFH-RL für diese Arten erreichen zu können. Diese können zum einen inhaltlich über die bestehenden standardisierten Maßnahmen hinausgehen, zum anderen auch besondere Standortbedingungen berücksichtigen (z.B. Erschwernisse wie Hangneigung, nasse Böden), die angepasste Verfahren erfordern (z. B. bodenschonende Rückeverfahren). Im Rahmen dieser Maßnahmen können auch individuell angepasste zeitliche und/oder räumliche Nutzungseinschränkungen festgelegt werden. Für diese Spezialfälle lassen sich keine Standardvergütungssätze belastbar abbilden, die Vergütung ist im Rahmen von Einzelfallkalkulationen nach anerkannten Kostenkalkulationen - ggf. unter Durchführung einer Markterkundung - zu ermitteln.	z.B. Hirschkäfer, Auerhuhn, Sumpfschildkröte	

Anlage 3 Ablaufschema VN-Verfahren

Ablaufschema Verfahren Vertragsnaturschutz im Wald

Auswahlverfahren

LfU, N2 „Umsetzung NATURA 2000“, NatPVUO	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der Priorität (Erreichung der Erhaltungsziele Natura 2000, gesetzlich geschützte Biotop und Arten sowie Flächen mit hohem Naturschutzwert) in einer Bedarfserfassungstabelle erfasst und gewichtet • Aufteilung Budget auf die einzelnen Betreuungsstellen² auf Basis Priorisierung Bedarfserfassungstabelle und Mitteilung an LfU, S3
--	--



Betreuungsstellen ¹	<ul style="list-style-type: none"> • Führung eines Antragsgespräches
--------------------------------	---

Vertragsabschluss

Betreuungsstellen ²	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung der Zuwendungsverträge inkl. Vertragsbegleitblatt unter Beachtung von Punkt 4.1 der VV-VN-Wald (Dokumentation Antragsgespräch)
--------------------------------	---



LfU, N2 „Umsetzung NATURA 2000“, NatPVUO	<ul style="list-style-type: none"> • Fachliche Prüfung der Zuwendungsverträge (Zuwendungsart- und -höhe, Flächenabgleich, Ausschluss Doppelförderung, De-minimis-Erklärung)
--	--



LfU, S3 „Finanzen, BdH“, NatPVUO	<ul style="list-style-type: none"> • haushaltstechnische Bearbeitung/Titelverwaltung • Mittelfestlegung – Vertragsunterzeichnung
--	--

Auszahlverfahren

Betreuungsstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle Dokumentation des Vertragsnehmers und Erfüllung der vertraglich festgelegten Auflagen auf den Flächen • Weiterleitung Auszahlungsanträge der Vertragsnehmer mit Bericht der Betreuungsstelle und R & S (rechnerisch und sachlich richtig) – Zeichnung an LfU, S3
-------------------	---



LfU, S3 „Finanzen, BdH“, NatPVUO	<ul style="list-style-type: none"> • Auszahlung der durch LfU/N festgestellten Höhe der Zuwendungen • Überwachung De-minimis, Mitteilung an MLUK
--	--

LfU, N2 „Umsetzung NATURA 2000“, NatPVUO	<ul style="list-style-type: none"> • Erfüllung der Transparenzpflicht, Mitteilung an MLUK • Vor-Ort-Kontrollen (Maßnahmendurchführung, Flächengrößen) bei 5% der Begünstigten
--	---

² Betreuungsstellen sind die Naturparke und Biosphärenreservate (N5 – N8), Ref. N2, N3 (Naturschutzstation Linum) und N4 (Vogelschutzwarte Buckow/Baitz)

M e r k b l a t t³

zur Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen⁴

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Die hierzu maßgeblichen Vorschriften der Verordnung finden sich in den Artikeln 1 und 2.

Folgende Punkte sind hervorzuheben:

1. Anwendungsbereich der Verordnung

Die Verordnung gilt - abgesehen von wenigen Ausnahmen - für Beihilfen (Einzelbeihilfen und Beihilferegulungen) an Unternehmen aller Wirtschaftszweige. Unter anderem unterliegen der Forstsektor und grundsätzlich auch die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dieser Verordnung.

Beihilfen an Unternehmen im Bereich der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterliegen nicht dieser Verordnung. In diesem Bereich gilt die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor⁵. So fallen z. B. De-minimis-Beihilfen für Tätigkeiten im Weinberg unter die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013, während De-minimis-Beihilfen für Tätigkeiten in der Kellerwirtschaft der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 unterfallen.

Vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sind des Weiteren ausgenommen:

³ Alle Ausführungen in diesem Merkblatt sind rechtlich unverbindlich. Verbindlich sind alleine die Vorgaben der zitierten Rechtsvorschriften und deren Auslegung durch die europäischen und nationalen Gerichte.

⁴ ABI. EU Nr. L 352, S. 1.

⁵ ABI. EU Nr. L 352, S. 9.

- Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei oder der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000⁶ tätig sind,
- Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, wenn
 - sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betroffenen Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder
 - die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird,
- Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten sowie
- Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

2. Unternehmensbegriff

Neu aufgenommen hat die Europäische Kommission in Artikel 2 Abs. 2 eine Definition des Unternehmensbegriffs; abzustellen ist auf das sog. „einziges Unternehmen“, wobei ggf. etwaige Unternehmensbeteiligungen und Verbindungen zu anderen Unternehmen zu prüfen sind. Diese Definition ist relevant für die Prüfung der Einhaltung der individuellen De-minimis-Obergrenze.

Nach Artikel 2 Abs. 2 sind mehrere miteinander verbundene Unternehmen als ein einziges Unternehmen anzusehen, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;

⁶ Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. EU Nr. L 17 vom 21.1.2000, S. 22)

- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Eine Verbindung zwischen Unternehmen über natürliche Personen findet bei den vgl. Überlegungen keine Berücksichtigung.⁷

Entfallen ist das allgemeine Verbot der Beihilfengewährung an „Unternehmen in Schwierigkeiten“.

II. De-minimis-Beihilfen

Die Europäische Kommission kann Beihilfen, die einen bestimmten Schwellenwert nicht überschreiten (De-minimis-Beihilfen), von der Anmeldepflicht freistellen.

Nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 werden Maßnahmen, die die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 107 Abs. 1 AEUV erfüllen. Solche Maßnahmen stellen damit keine staatlichen Beihilfen i. S. dieser Vorschrift dar. Die betreffenden Maßnahmen unterliegen folglich nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV.

Artikel 3 statuiert in seinem Absatz 2 eine Höchstbegrenzung von De-minimis-Beihilfen. So darf auf Zuwendungsempfängerebene die einem einzigen Unternehmen i. S. v. Artikel 2 Abs. 2 gewährte **Beihilfe** – bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren – insgesamt **200.000 Euro** (bzw. bei Beihilfen im gewerblichen Straßengüterverkehr 100.00 Euro) **nicht überschreiten**. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der dem relevanten einzigen Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten „De-minimis“-Beihilfen festzustellen. Maßgeblich zur Bestimmung des Dreijahreszeitraumes ist das Jahr, in dem das Unternehmen nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe

⁷ Nach Aussagen der Europäischen Kommission (GD Wettbewerb) ist die Definition nach Artikel 2 Absatz 2 abschließend. D.h. die etwaige Verbindung einzelner Unternehmen über natürliche Personen (entsprechend der aktuellen EuGH-Rechtsprechung (C-110/13 – HaTeFo GmbH, Urteil vom 27.02.2014) ist daher aus Vereinfachungsgründen nur außerhalb des Anwendungsbereichs der De-minimis Verordnung zu beachten.

erwirbt, unabhängig davon, wann die Beihilfe tatsächlich ausgezahlt wird. Das Steuerjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

Der Höchstwert gilt für alle dem Zuwendungsempfänger nach dieser Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen ungeachtet ihrer Art und Zielsetzung (z. B. Betriebsbeihilfen oder Beihilfen für Investitionen in Form von Bürgschaften, Zinsverbilligungen oder verlorenen Zuschüssen) und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Unionsmitteln finanziert wird.

Im Falle von Unternehmensfusionen oder – übernahmen müssen nach Artikel 3 Abs. 8 alle De-minimis-Beihilfen, die den jeweiligen Unternehmen im laufenden und in den vorangegangenen zwei Jahren gewährten wurden, bei der Prüfung der Einhaltung der Obergrenze berücksichtigt werden. Die Rechtmäßigkeit der zuvor gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch aber nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die zuvor erhaltenen De-minimis-Beihilfen nach Möglichkeit den jeweiligen Betriebsteilen zugewiesen werden. Ist das nicht möglich, erfolgt eine Zuweisung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals der neuen Unternehmen.

Nach Artikel 3 Abs. 7 ist die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ausgeschlossen, wenn der beantragte Betrag die Höchstgrenze von 200.000 Euro oder – wenn bereits De-minimis-Beihilfen im Dreijahreszeitraum gewährt wurden – das verbleibende zulässige Fördervolumen übersteigt.

Die Verordnung gilt nur für transparente Beihilfen. Das sind Beihilfen, bei denen sich das Bruttosubventionsäquivalent nach Maßgabe von Artikel 4 im Voraus berechnen lässt. Zuschüsse und Zinszuschüsse werden nach Artikel 4 Abs. 2 als transparente Beihilfen angesehen.

Im Falle zinsverbilligter Darlehen wird der Zinsvorteil berücksichtigt, den das Unternehmen erhält. Bei der Berechnung des Beihilfewertes ist zu berücksichtigen, dass der gesamte Zinsvorteil nicht – wie bei einem Barzuschuss – in voller Höhe bei Auszahlung der Mittel, sondern über die gesamte Darlehenslaufzeit gewährt wird. Bei Bürgschaften besteht die Möglichkeit, das Verfahren zur Berechnung des Bruttosubventionsäquivalentes nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV anzumelden und einer Genehmigung zuzuführen.

De-minimis-Beihilfen dürfen nach Artikel 5 nicht frei mit anderen Maßnahmen kumuliert werden. Eine De-minimis-Beihilfe darf somit nur im Rahmen der im Beihilferecht festgelegten zulässigen Förderintensität zu einer anderen Fördermaßnahme hinzutreten. Bei Überschreitung dieses Rahmens darf keine De-minimis-Beihilfe gewährt werden.

Beispiel zur Reichweite des Kumulierungsverbotes:

Ein Investitionsvorhaben für einen Betrieb der landwirtschaftlichen Verarbeitung mit einem Gesamtvolumen über 1.000.000 Euro erhält eine nach der Agrarfreistellungsverordnung freigestellte Investitionsbeihilfe i. H. v. 300.000 Euro (= 30 %). Nach der Agrarfreistellungsverordnung wäre eine Beihilfe von höchstens 400.000 Euro (= 40 %) zulässig. Wegen des Kumulierungsverbotes darf diese Förderung daher mit einer De-minimis-Beihilfe von höchstens 100.000 Euro kumuliert werden, obwohl nach der De-minimis-Verordnung eine Förderung von bis zu 200.000 Euro zulässig wäre.

De-minimis-Beihilfen nach dieser Verordnung können mit Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis-Verordnung) bis zu der in dieser Verordnung festgelegten Obergrenze kumuliert werden. Eine Kumulierung mit De-minimis-Beihilfen nach anderen De-minimis-Verordnungen ist bis zu dem in Artikel 3 Abs. 2 genannten Höchstbetrag möglich.

Beispiel zur Einhaltung der Obergrenzen:

Für ein Vorhaben sollen De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Die Begünstigte hat in den letzten zwei Jahren keine gewerblichen De-minimis-Beihilfen erhalten, allerdings 15.000 Euro Agrar-De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013. Wegen der Vorgabe zur Einhaltung der Obergrenzen kann daher eine De-minimis-Beihilfe von höchstens 185.000 Euro gewährt werden, obwohl nach der gewerblichen De-minimis-Verordnung eine Förderung von bis zu 200.000 Euro zulässig wäre.

III. Überwachung

Der Beihilfengeber hat sich zu vergewissern, dass die De-minimis-Beihilfe den zulässigen individuellen Gesamtbetrag nicht überschreitet. Nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sind vor der Gewährung einer De-minimis-Beihilfe verschiedene Schritte zu beachten:

1. Dem potentiellen Beihilfenempfänger ist mitzuteilen, dass beabsichtigt ist, ihm eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren. Gleichzeitig ist ihm die voraussichtliche Höhe der De-minimis-Beihilfe bekanntzugeben.
2. Der Zuwendungsempfänger hat im Gegenzug dem Beihilfengeber eine vollständige Übersicht über sonstige von ihm oder von mit ihm verbundenen Unternehmen in den letzten

zwei Jahren sowie im laufenden Jahr bezogenen und beantragten De-minimis-Beihilfen vorzulegen (sog. De-minimis-Erklärung). Diese Übersicht muss auch auf Grundlage einer anderen De-minimis-Verordnung erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen beinhalten.

3. Nach Vorliegen der relevanten Informationen muss der Beihilfengeber prüfen, ob die beabsichtigte De-minimis-Beihilfe in der angedachten Höhe tatsächlich gewährt werden kann.
4. Dem Zuwendungsempfänger ist eine Bescheinigung über die gewährte De-minimis-Beihilfe auszustellen (sog. De-minimis-Bescheinigung).

Nach Artikel 6 Abs. 4 hat der Mitgliedstaat alle erforderlichen Unterlagen, die Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Zuwendung der Verordnung erfüllt sind, zu sammeln, zu registrieren und für eine Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.

Des Weiteren wird dem Mitgliedstaat die Verpflichtung auferlegt, der Europäischen Kommission auf schriftliches Ersuchen innerhalb einer vorgegebenen Frist alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Einhaltung der Verordnung zu übermitteln. Dazu zählen vor allem Angaben über die Beachtung der in den jeweiligen Anhängen der Verordnung aufgeführten Gesamtbeihilfebeträge.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bei einer von der Europäischen Kommission angeordneten Rückforderung von rechtswidrigen Beihilfen kommt regelmäßig eine rückwirkende Anwendung der Verordnung in Betracht. Insofern wird auf die Bekanntmachung der Kommission unter dem Titel „Rechtswidrige und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfen: Gewährleistung der Umsetzung von Rückforderungsentscheidungen der Kommission in den Mitgliedstaaten“ (Amtsblatt EU vom 15.11.2007 Nr. C 272, S. 4) und die dortige Randnummer 49 verwiesen.

Die Verordnung gilt bis zum 31.12.2020. Auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden De-minimis-Beihilferegelungen kann die Verordnung noch weitere sechs Monate angewendet werden.

V. Umsetzung der Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland

Um zu gewährleisten, dass der individuelle Gesamtbetrag nicht überschritten und die Informationspflichten gegenüber der Kommission eingehalten werden, sind verschiedene Verfahrensschritte erforderlich.

1. Schritt:

Übermittlung der nachstehenden Mitteilung nebst Anlagen (Erläuterungen und Erklärung) an den Zuwendungsempfänger

Mitteilung an den Zuwendungsempfänger über die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013:

_____ (Zuwendungsempfänger)

Ich möchte Ihnen mitteilen, dass ich beabsichtige, Ihnen eine De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen⁸ zu gewähren. Diese Mitteilung ist keine Förderzusage und keine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn.

Die voraussichtliche Höhe der Beihilfe wird _____ (Bruttosubventionsäquivalent) betragen.

Zweck der Beihilfe:

Bitte füllen Sie die beigefügte **Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe** aus und lassen Sie mir diese unterschrieben zukommen.

Ort, Datum

Bewilligungsbehörde

Anlagen

- Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger

⁸ Amtsblatt der EU Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1.

- Erklärung über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen

Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger

Einleitung

Als Beihilfen werden Zuwendungen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen bedeuten, welches eine solche Zuwendung nicht erhält. Beihilfen können unter anderem in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, Bürgschaften, Steuervergünstigungen oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden. Da eine Beihilfe nur einem oder einigen Marktteilnehmern zugute kommt, kann sie nach Auffassung der Europäischen Kommission den Wettbewerb zwischen den Beihilfeempfängern und ihren Konkurrenten verzerren. Solche wettbewerbsverzerrenden Beihilfen an Unternehmen oder Produktionszweige sind in der Europäischen Union verboten, wenn sie den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)).

Manche Beihilfen (sog. De-minimis-Beihilfen) sind so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht von der Europäischen Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Zustimmung von den Mitgliedstaaten direkt gewährt werden. Allerdings hat die Europäische Kommission das Recht, die Durchführung dieser Maßnahme zu kontrollieren. Ihre Gewährung ist daher an bestimmte Bedingungen geknüpft.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Gewährung von gewerblichen De-minimis-Beihilfen ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 24.12.2013, Nr. L 352, S. 1.

Bruttosubventionsäquivalent

Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist der finanzielle Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede De-minimis-Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert oder auch Bruttosubventionsäquivalent bezeichnet.

De-minimis-Höchstbetrag

Damit die als De-minimis-Beihilfen bezeichneten Subventionen nicht dadurch, dass ein Zuwendungsempfänger mehrere Subventionen dieser Art sammelt, doch noch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der Subventionswert aller für einen Zuwendungsempfänger im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 zulässigen De-minimis-Beihilfen auf 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren (Kalenderjahren) begrenzt. Bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe muss sichergestellt sein, dass die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen diese Schwellenwerte nicht überschreitet.

Dabei ist nicht nur auf den direkten Zuwendungsempfänger, sondern ggf. auch auf mit dem Zuwendungsempfänger „verbundene“ Unternehmen abzustellen (sog. „einziges Unternehmen“). Mehrere miteinander verbundene Unternehmen sind als ein einziges Unternehmen anzusehen, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- ein Unternehmen ist gemäß eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrags oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Eine Verbindung zwischen Unternehmen über natürliche Personen findet bei den vg. Überlegungen keine Berücksichtigung.

Im Falle von Unternehmensfusionen oder – übernahmen müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den jeweiligen Unternehmen im laufenden und in den vorangegangenen zwei Jahren gewährten wurden, bei der Prüfung der Einhaltung der Obergrenze berücksichtigt werden. Die Rechtmäßigkeit der zuvor gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch aber nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die zuvor erhaltenen De-minimis-Beihilfen nach Möglichkeit den jeweiligen Betriebsteilen zugewiesen werden. Ist das nicht möglich, erfolgt eine Zuweisung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals der neuen Unternehmen.

Kumulierung mit anderen De-minimis-Beihilfen

Unternehmen der Forstwirtschaft, der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder auch sonstiger Bereiche (= gewerblicher Bereich) können auch in anderen Bereichen tätig sein und dafür De-minimis-Beihilfen erhalten, z. B. im Bereich der Fischerei und Aquakultur oder im Bereich der landwirtschaftlichen Primärerzeugung. De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 dürfen nur bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen mit De-minimis-Beihilfen für andere Sektoren kumuliert werden: Zum einen müssen die Beihilfen eindeutig dem jeweiligen Sektor zugeordnet werden können, zum anderen dürfen die jeweiligen Obergrenzen der anderen Bereiche nicht überschritten werden.

Beispiel zur Einhaltung der Obergrenzen:

Für ein Vorhaben sollen De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Die Begünstigte hat in den letzten zwei Jahren keine gewerblichen De-minimis-Beihilfen erhalten, allerdings 15.000 Euro Agrar-De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013. Wegen der Vorgabe zur Einhaltung der Obergrenzen kann daher eine De-minimis-Beihilfe von höchstens 185.000 Euro gewährt werden, obwohl nach der gewerblichen De-minimis-Verordnung eine Förderung von bis zu 200.000 Euro zulässig wäre.

Überprüfung der De-minimis-Bedingungen

Um sicherzustellen, dass De-minimis-Beihilfen den maximal zulässigen Subventionswert von 200.000 Euro und die in den anderen De-minimis-Verordnungen festgelegten Obergrenzen nicht überschreiten, werden bei der Antragstellung anhand der **„Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte De-minimis-Beihilfen“** nachfolgende Angaben erfragt:

1. Der Zuwendungsempfänger muss angeben, ob er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen bereits früher De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 oder nach einer anderen De-minimis-Verordnung erhalten hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe. De-minimis-Beihilfen werden vom Zuwendungsgeber gegenüber dem Zuwendungsempfänger ausdrücklich als solche bezeichnet, und der Zuwendungsempfänger erhält eine De-minimis-Bescheinigung.

2. Der Zuwendungsempfänger muss angeben, ob er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren weitere De-minimis-Beihilfen beantragt hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe.

Anhand dieser Angaben wird geprüft, ob mit der neu beantragten De-minimis-Beihilfe der Höchstbetrag von 200.000 Euro im Zeitraum des laufenden Steuerjahres sowie den zwei vorangegangenen Steuerjahren sowie ggf. die Höchstbeträge nach den anderen De-minimis-Verordnungen eingehalten werden. Wenn der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die ein Zuwendungsempfänger oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im laufenden Steuerjahr und in den letzten zwei Steuerjahren erhalten hat, aufgrund der Förderung die oben genannten De-minimis-Höchstbeträge übersteigt, kann der Zuschuss nicht gewährt werden.

3. Zusätzlich muss der Zuwendungsempfänger angeben, ob er für das geplante Vorhaben neben der beantragten De-minimis-Beihilfe weitere Beihilfen erhält, die mit der beantragten De-minimis-Beihilfe kumuliert werden sollen.

De-minimis-Beihilfen können durchaus mit Beihilfen aus von der Europäischen Kommission genehmigten oder freigestellten Fördermaßnahmen zusammen in Anspruch genommen (d. h. kumuliert) werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die maximale Förderintensität, die im EU-Recht für diese Beihilfen vorgegeben ist, durch die Kumulation mit der De-minimis-Beihilfe nicht überschritten wird.

Wie erfährt das Unternehmen die Höhe einer De-minimis-Beihilfe?

In einer Anlage zum Förderbescheid für eine De-minimis-Beihilfe (sog. De-minimis-Bescheinigung) wird dem Zuwendungsempfänger unter anderem mitgeteilt, wie hoch der auf die Beihilfe entfallende Subventionswert ist. Die De-minimis-Bescheinigung muss mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, damit sie bei einer Kontrollanfrage der Europäischen Kommission kurzfristig vorgelegt werden kann.

Erklärung über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen durch den Zuwendungsempfänger (De-minimis-Erklärung):

Unternehmen:

Name, Vorname bzw. Name der juristischen Person

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort (Anschrift)

Förderaktenzeichen:

Erklärung

zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe

Von den Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger habe ich/haben wir Kenntnis genommen.

Ich/wir erkläre(n), dass mir/dem Unternehmen oder einem mit mir/uns im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013⁹ verbundenen Unternehmen über die beantragte Beihilfe hinaus keine weiteren bzw. nur die von mir/uns aufgeführten De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung für den gewerblichen Bereich), der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 (bis Ende 2013 gültige gewerbliche De-minimis-Verordnung), der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Agrar-De-minimis-Verordnung), der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 (bis Ende 2013 gültige Agrar-De-minimis-Verordnung), der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 (Fischerei-De-minimis-Verordnung) der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 (bis Ende 2013 gültige Fischerei-De-minimis-Verordnung) und/oder der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis) im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährt wurden.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU L 352 vom 24.12.2013)

Im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren erhaltene De-minimis-Beihilfen und/oder DAWI-De-minimis-Beihilfen:

Datum des Zuwendungsbescheides/ -vertrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in Euro	Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent) in Euro	Agrar-De-minimis-Beihilfe	gewerbliche De-minimis- Beihilfe	DAWI-De-minimis-Beihilfe	Fischerei-De-minimis-Beihilfe
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

De-minimis-Regelung	Gesamtfördersumme Euro	Gesamtsubventionswert Euro
gewerbliche De-minimis- Beihilfe		
Agrar-De-minimis-Beihilfe		
DAWI-De-minimis-Beihilfe		
Fischerei-De-minimis-Beihilfe		

Darüber hinaus habe ich/haben wir oder ein mit mir/uns verbundenes Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren

- keine** weiteren De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis gewerblicher Bereich), der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Agrar-De-minimis), der Verordnung (EG) Nr. 717/2014 (De-minimis) und/oder der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis) **beantragt**,
- die nachstehend aufgeführten De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis gewerblicher Bereich), der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Agrar-De-minimis), der Verordnung (EG) Nr. 717/2014 (Fischerei-De-minimis) und/oder der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis) **beantragt**, die **noch nicht bewilligt** wurden:

Datum des Förderantrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in Euro	Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent) in Euro	Agrar-De-minimis-Beihilfe	gewerbliche De-minimis-Beihilfe	DAWI-De-minimis-Beihilfe	Fischerei-De-minimis-Beihilfe
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

De-minimis-Regelung	Gesamtfördersumme Euro	Gesamtsubventionswert Euro
Agrar-De-minimis-Beihilfe		
gewerbliche De-minimis-Beihilfe		
DAWI-De-minimis-Beihilfe		
Fischerei-De-minimis-Beihilfe		

Die hier beantragte De-minimis-Beihilfe wird

- nicht mit weiteren Beihilfen für dieselben förderfähigen Aufwendungen kumuliert,
- mit folgender/n Beihilfe/n für dieselben förderfähigen Aufwendungen kumuliert:

Datum des Zuwendungsbescheides/-vertrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in Euro	Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent) in Euro

Mir/uns ist bekannt, dass die vorstehend gemachten Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind. Nach dieser Vorschrift wird u. a. bestraft, wer einem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind (Subventionsbetrug).

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, Änderungen der vorgenannten Angaben der die Beihilfe gewährenden Stelle mitzuteilen, sofern sie mir/uns vor der Zusage für die hier beantragte Förderung bekannt werden.

(Ort, Datum, Unterschrift)

2. Schritt

Erstellung des Zuwendungsbescheides

mit folgenden Zusätzen und der beigefügten De-minimis-Bescheinigung:

Bewilligungsbedingungen/-auflagen:

Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen:

Sie erhalten durch die Zuwendung eine De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU vom 24.12.2013, Nr. L 352, S. 1), deren Bruttosubventionsäquivalent sich auf Euro beläuft.

Dem Zuwendungsempfänger ist folgende Auflage zu machen:

Die De-minimis-Bescheinigung ist von Ihnen zehn Jahre aufzubewahren und der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen.

Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und Ihnen zum Vorteil gereichen, sind nach § 264 Strafgesetzbuch als Subventionsbetrug strafbar. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes wird hingewiesen.

Folgende Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch:

- a)
- b) Die Angaben zur bisherigen De-minimis-Förderung und zur Kumulation mit anderen, nicht in Form von De-minimis-Beihilfen gewährten Beihilfen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

Anlage
zum Bewilligungsbescheid vom

De-minimis-Bescheinigung

für _____ (Zuwendungsempfänger)

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen¹⁾.

Nach Ihren Angaben im Antrag wurden Ihnen und mit Ihnen/Ihrem Unternehmen verbundenen anderen Unternehmen in den letzten zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr folgende De-minimis-Beihilfen, die als solche von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid bezeichnet wurden, gewährt:

Datum des Zuwendungsbescheides/ -vertrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber)	Aktenzeichen	Fördersumme in Euro	Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent) in Euro	Agrar-De-minimis-Beihilfe	gewerbliche De-minimis-Beihilfe	DAWI-De-minimis-Beihilfe	Fischerei-De-minimis-Beihilfe
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Nach Abzug bereits erhaltener Subventionswerte vom Schwellenwert EUR 200.000 verbleibt eine Restfördermöglichkeit von EUR (Anmerkung: Ist die Restfördermöglichkeit geringer als die beantragte De-minimis-Beihilfe, so ist der Antrag abzulehnen. Eine De-minimis-Bescheinigung ist daher nicht zu erstellen.)

Ihren Angaben im Antrag zufolge wird die hier beantragte De-minimis-Beihilfe

nicht mit weiteren Beihilfen für dieselben förderfähigen Aufwendungen kumuliert,

mit folgender/n Beihilfe/n für dieselben förderfähigen Aufwendungen kumuliert:

¹⁾ Amtsblatt der EU L 352 vom 24.12.2013

Datum des Zuwendungsbescheides/-vertrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in Euro	Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent) in Euro

Die sich aus der Rechtsgrundlage der anderen Beihilfe, die keine De-minimis-Beihilfe darstellt, ergebende maximale Förderintensität wird nicht überschritten. (*Anmerkung: Wird die maximale Förderintensität überschritten, so ist der Antrag abzulehnen. Eine De-minimis-Bescheinigung ist daher nicht zu erstellen.*)

Mit Bescheid vom _____ konnte daher eine De-minimis-Beihilfe i. H. v. _____ gewährt werden.

Ort, Datum

Bewilligungsbehörde

Hinweis:

Diese Bescheinigung ist

- zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen,
- bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.